

II-8048 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



**BUNDESMINISTER**

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz  
DR. MICHAEL AUSSERWINKLER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telefon: 0222/711 72  
Teletex: 322 15 64 BMGSK  
DVR: 0649856

GZ 114.140/133-I/D/14/a/92

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 Wien

**3613 IAB**

**1992 -12- 15**

**zu 3658/J**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hildegard Schorn und Kollegen haben am 16. Oktober 1992 unter der Nr. 3658/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Patientenaufnahme in Wiener Spitälern gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Auf welche sachliche und rechtliche Grundlage stützen sich Spitäler, welche die Aufnahme von schwerverletzten Fremdpatienten verweigern?
2. Sind Ihnen die zitierten Zeitungsberichte bekannt? Wenn ja, welche Maßnahmen haben Sie als Gesundheitsminister veranlaßt, um weitere Todesfälle in Niederösterreich zu verhindern?
3. Wenn diese Grundlage vorhanden ist, welche Bedingungen müssen erfüllt werden, daß ein Wiener Spital einen niederösterreichischen Patienten, der ein Intensivbett benötigt, ablehnen kann?
4. Wie steht es um ein Gesundheitssystem, das Unfallopfer zuerst zwar mit Rettungsdienst und Notarzt zu Hilfe kommt, somit zuerst für die Lebenserhaltung der Verunglückten beiträgt, jedoch diese Tätigkeit, wenn es um die Aufnahme in Spezialkliniken geht, abrupt abgebrochen wird und sogar lange Wartezeiten und Verzögerungen in Kauf genommen werden müssen, um die Verletzten überhaupt in ein Spital einliefern zu können?
5. Werden Sie sich gegenüber den Spitalserhaltern in Wien für die unbürokratische und rasche Aufnahme von schwerverletzten und schwererkrankten Patienten aus Niederösterreich einsetzen?"

-2-

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Grundsätzlich ist zu den Ausführungen in der Präambel der Anfrage zunächst zu bemerken, daß nach der durch die Bundesverfassung festgelegten Kompetenzverteilung die Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten nur hinsichtlich der sog. Gesetzgebung über die Grundsätze in die Zuständigkeit des Bundes fallen (vgl. Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG). Im übrigen ist diese Materie Sache der Länder. Damit fällt vor allem auch die in der vorliegenden Anfrage angesprochene Vollzugsproblematik in die Kompetenz der Länder.

Außerdem möchte ich darauf hinweisen, daß Bestrebungen der Länder, sog. "Fremdpatienten", d.h. Patienten, deren Wohnsitz in einem anderen Bundesland liegt, den Zugang zu Spitälern zu erschweren, von Bundesseite stets mit Nachdruck abgelehnt wurden. So kam es auch mehrmals zu Einsprüchen der Bundesregierung gegen entsprechende Gesetzesbeschlüsse einzelner Landtage.

Dies insbesondere deshalb, weil die Abgeltung der Kosten, die durch die Behandlung von "Fremdpatienten" jeweils entstehen, in der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen Bund und Ländern über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis 1994 bereits enthalten und daher als abgegolten anzusehen sind.

Zu den Fragen 1 und 3:

Gemäß § 22 Abs. 2 des Krankenanstaltengrundsatzgesetzes des Bundes (KAG) müssen unabweisbare Kranke in Anstaltspflege genommen werden. Weiters sind öffentliche Krankenanstalten nach derselben Gesetzesstelle verpflichtet, Personen, für die Leistungsansprüche aus der sozialen Krankenversicherung bestehen, als Pfleglinge aufzunehmen.

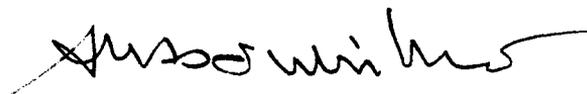
Gemäß § 23 Abs. 1 KAG darf in öffentlichen Krankenanstalten unbedingt notwendige erste ärztliche Hilfe niemandem verweigert werden.

-3-

Die in der vorliegenden Anfrage dargestellte Vorgangsweise steht daher im Widerspruch zu den zitierten Vorschriften des KAG.

Zu den Fragen 2, 4 und 5:

Es steht außer Frage, daß auch im Rahmen der Spitalsversorgung die notwendige Versorgung von akut erkrankten oder verletzten Patienten gesichert zu sein hat. Aus Anlaß der in der Präambel der Anfrage angeführten Fälle habe ich mich daher an den zuständigen amtsführenden Stadtrat der Stadt Wien gewendet, und ihn um Stellungnahme zu den geschilderten Vorfällen gebeten.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mussowitsch', written in a cursive style.